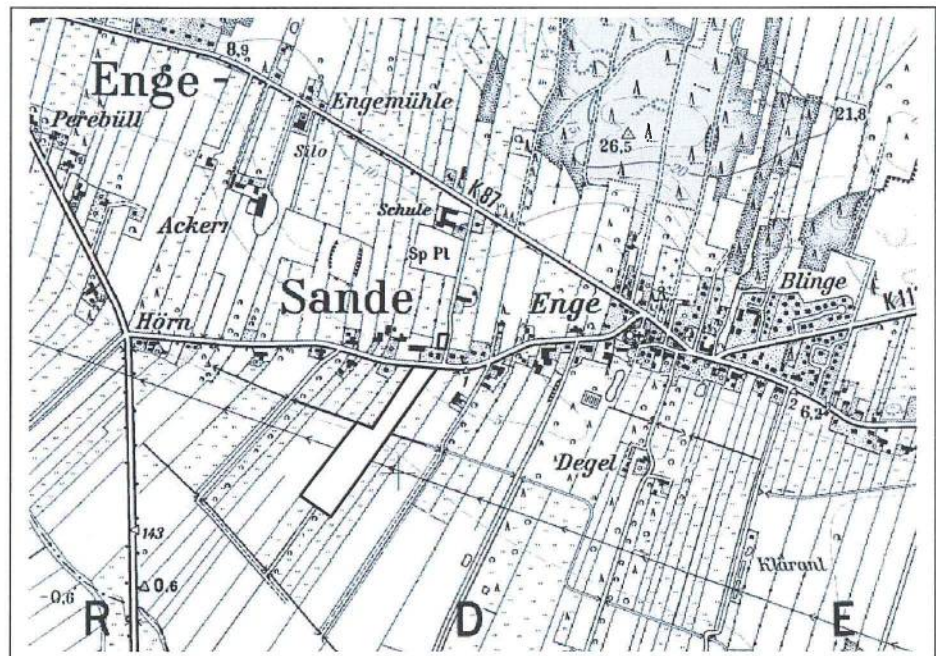

Gemeinde Enge-Sande

20. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan © Landesvermessungsamt SH, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Enge-Sande**
Kreis Nordfriesland

Planung: Planungsgruppe
O L A F · Bonin-Körkemeyer®
Inhaber:
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
e-mail: info@olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr.
Christopher Enders

Stand: **Genehmigte Fassung**
- Erfüllung der Auflage
- Übernahme der Hinweise

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	4
1 Vorbemerkungen	4
1.1 Rechtsgrundlage	4
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes.....	4
1.3 Planungserfordernis	4
2 Planungsvorgaben	5
2.1 Landesentwicklungsplan.....	5
2.2 Regionalplan	5
2.3 Landschaftsrahmenplan	5
2.4 Flächennutzungsplan.....	6
2.5 Landschaftsplan	6
3 Inhalte des Plans	6
3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	6
3.2 Darstellungen der Flächennutzung.....	7
3.3 Erschließung	8
3.4 Natur und Landschaft	8
3.5 Immissionsschutz.....	10
3.5.1 Geruch	10
3.5.2 Lärm.....	10
3.5.3 Ammoniak.....	10
3.5.4 Stickstoff	11
3.5.5 Staub.....	11
4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	11
UMWELTBERICHT (TEIL B)	12
1 Einleitung	12
1.1 Beschreibung des Vorhabens	12
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	12
1.2.1 Landesentwicklungsplan	12
1.2.2 Regionalplan	12
1.2.3 Landschaftsprogramm	13
1.2.4 Landschaftsrahmenplan.....	13
1.2.5 Flächennutzungsplan	13
1.2.6 Landschaftsplan	13



2	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	13
2.1	Schutzgut Mensch (Geruch- und Lärmimmissionen).....	13
2.1.1	Geruch	13
2.1.2	Lärm	14
2.1.3	Staub	14
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	14
2.2.1	Ammoniak.....	15
2.2.2	Stickstoff als Luftschadstoff	15
2.2.3	Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens	15
2.3	Schutzgut Boden	16
2.4	Schutzgut Wasser	16
2.5	Schutzgut Klima / Luft.....	17
2.6	Schutzgut Landschaftsbild	17
2.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.....	18
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
3	Wechselwirkungen	19
4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
5	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	19
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	20
8	Zusätzliche Angaben	20
8.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	20
8.2	Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen bestehen.	21
8.3	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	21
9	Zusammenfassung	21

Begründung (Teil A)

1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Enge-Sande hat am 16.05.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid vom 29.06.2018 durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration unter einer Auflage genehmigt.

In Erfüllung der Auflage wurden folgende Kapitel ergänzt:

- 3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept
- 3.2 Darstellungen der Flächennutzung
- 3.4 Natur und Landschaft

Die Ergänzungen wurden in die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes (Teil B) übernommen.

Die in der Genehmigung gegebenen Hinweise wurden beachtet.

- *Das Kapitel 8.3 Monitoring im Umweltbericht wurde ergänzt.*
- *Die Zweckbestimmung des Teilgeltungsbereiches II wurde in der Planzeichnung und in der Begründung redaktionell ergänzt.*

1.1 Rechtsgrundlage

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 liegt westlich des Ortsteils Enge. Er umfasst zwei Teilgeltungsbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 5,35 ha.

Der Teilgeltungsbereich I mit einer Gesamtfläche von ca. 5,27 ha liegt südlich der *Dorfstraße* und umfasst die Flurstücke 32, 33 und 34 sowie teilweise die Flurstücke 29, 37, 61, 62 und 64 der Flur 7 in der Gemarkung Enge.

Der Teilgeltungsbereich II mit einer Gesamtfläche von 885 m² liegt nördlich der *Dorfstraße* und westlich der *Schulstraße* und umfasst teilweise das Flurstück 121 der Flur 7 in der Gemarkung Enge.

1.3 Planungserfordernis

Westlich der Ortslage Enge liegt südlich der *Dorfstraße (K87)* im Außenbereich der Rindermastbetrieb Hansen mit einer zugehörigen Biogasanlage. Der Betrieb umfasst z.Z. 510 Rinderhaltungsplätze (0-24 Monate), die bereits als landwirtschaftliche Tierhaltung genehmigt sind. Es ist vorgesehen, direkt



südlich des vorhandenen Betriebes zwei neue Stallgebäude für zusammen 1.488 Rinderhaltungsplätze zu errichten.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist in diesem Falle nicht gegeben, da es sich nach § 201 BauGB nicht um eine landwirtschaftliche, sondern um eine gewerbliche Tierhaltung handelt. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist ebenfalls nicht gegeben, da für die Rinderhaltung ab einer Betriebsgröße von 800 Plätzen die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach Nummer 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Damit ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit entsprechender Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Enge-Sande unterstützt das Vorhaben zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Rindermastbetriebs zu einem gewerblichen Rinderhaltungsbetrieb und stellt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft sind größere Betriebseinheiten erforderlich. Die Gemeinde möchte mit der Planung dem vorhandenen Betrieb eine Entwicklungsperspektive ermöglichen.

Hierbei soll der gesamte zurzeit vorhandene Betrieb und die vorhandene Biogasanlage in die Planung und damit in den zukünftig gewerblichen Betrieb mit einbezogen werden. Für die Biogasanlage ist hierbei lediglich die Übernahme in den gewerblichen Betrieb vorgesehen und keine erhebliche Änderung der Kapazität. Diese Übernahme wird erforderlich, da sie mit dem Festmist des Betriebes betrieben werden soll und damit als dem gewerblichen Betrieb zugehörig angesehen werden muss. Zusätzlich soll nördlich des Betriebes an der Schulstraße ein Betriebsleiterwohngebäude entstehen.

Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 aufgestellt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2010 formuliert die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den Bereich der Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie unter Punkt 2.6 Nr. 1 wie folgt: „Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“

2.2 Regionalplan

Der Regionalplan Planungsraum V stuft die Gemeinde Enge-Sande als ländlichen Ort ohne Zentralfunktion ein. Die Gemeinde liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V liegt der nördliche Teil des Plangebietes im Bereich eines strukturreichen Kulturlandschaftsausschnittes. In diesen Bereichen besteht das Ziel



darin, dass die Land- und Forstwirtschaft ihre besondere Rolle zur Sicherung dieser ökologisch bedeutsamen Kulturlandschaftsausschnitte weiterverfolgt. Nutzungsändernde Planungen und Vorhaben sollen in diesen Gebieten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße berücksichtigen.

2.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist die Flächen des Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft aus.

2.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Mittig innerhalb des Teilgeltungsbereiches I verlaufen Knicks. Der Landschaftsplan macht für das Vorhabengebiet keine Aussage zur zukünftigen Entwicklung.

3 Inhalte des Plans

3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept (In Erfüllung der Auflage aus der Genehmigung vom 29.06.2018 ergänzt)

Das geplante Vorhaben dient der Erweiterung und Sicherung eines Rinderhaltungsbetriebes innerhalb der Ortslage Enge. Der gesamte zurzeit vorhandene Betrieb und die vorhandene Biogasanlage sollen in die Planung und damit in den zukünftig gewerblichen Betrieb mit einbezogen werden. Die Übernahme der Biogasanlage wird erforderlich, da sie mit dem Festmist des Betriebes betrieben werden soll und damit als dem zukünftig gewerblichen Betrieb zugehörig angesehen werden muss. Der Tiefmiststall, das Silagelager und Biogasanlage sollen in räumlicher Nähe liegen, um die Fahrwege und die Wege für die Stoffkreisläufe möglichst kurz zu halten.

Das städtebauliche Entwurfskonzept zum Teilgeltungsbereich I wird stark durch den Zuschnitt der schmalen und langen Flurstücke geprägt. Besonders auffällig ist das fingerartig in den freien Landschaftsraum reichende Plangebiet. Im Rahmen der Immissionsschutz-Stellungnahme zu dem Vorhaben wurde eine Berechnung der zu erwartenden Geruchsbelastung durchgeführt. Im Ergebnis werden in der vorgesehenen langgestreckten Anordnung die Immissionsgrenzwerte für Geruch an der benachbarten Wohnbebauung nahezu erreicht. Damit ist eine kompaktere Anordnung direkt südlich der Dorfstraße in dem vorgesehenen Umfang an dem Standort nicht möglich, da diese der zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen würde. Darüber hinaus ergab eine Anfrage bei den Eigentümern der benachbarten Flurstücke, dass diese für das Vorhaben nicht zur Verfügung stehen.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Plan zur Geruchsbelastung (Jahreshäufigkeit in %) aus der Immissionsschutz-Stellungnahme

Im Rahmen einer zeitnah anstehenden Abgabe des Betriebes an den Sohn des derzeitigen Eigentümers wird eine Betriebsleiterwohnung erforderlich, welche auf den eigenen Betriebsflächen nicht realisierbar ist. Diese soll im Teilgeltungsbereich II entstehen. Diese Baufläche liegt zwar in zweiter Reihe der Bebauung an der Dorfstraße, sie überschreitet aber nicht die rückwärtige Begrenzung der vorhandenen Bebauungen. Mit einer Entfernung von etwa 100 m ist eine räumliche Nähe zum Betrieb gegeben. Durch die Festsetzung als Sonderbaufläche wird deutlich gemacht, dass nur ausnahmsweise die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses für zulässig erklärt wird und eine weitere wohnbauliche Entwicklung entlang der *Schulstraße* nicht beabsichtigt wird.

Als Alternative zu diesen Planungen wäre die Aussiedlung des vorhandenen Betriebes nennen. Diese Option ist aber aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur des Betriebes mit der Biogasanlage und dem mit der Aussiedlung verbundenen kompletten Neuaufbau für den Betrieb nicht zu realisieren.

Die Lage des Plangebietes im Außenbereich in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden Betrieb mit ausreichenden Abständen zu vorhandener Wohnbebauung und unproblematischer Verkehrserschließung stellt die ideale Standortwahl dar, um die Erweiterung und Sicherung des Betriebes zu gewährleisten.

3.2 Darstellungen der Flächennutzung (In Erfüllung der Auflage aus der Genehmigung vom 29.06.2018 ergänzt)

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf ca. 5,27 ha eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung *Gewerbliche Tierhaltung und Biogas* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Es ist vorgesehen einen Betrieb mit z.Z. 510 Rinderhaltungsplätze, die als landwirtschaftliche Tierhaltung genehmigt sind, um zwei neue Stallgebäude für zusammen 1.488 Rinderhaltungsplätze

zu erweitern. Auf der Fläche sollen alle erforderlichen Nebengebäude für Material- und Futterlagerung, die erforderlichen Personalräume sowie die erforderlichen Rangierflächen für den An- und Abtransport der Tiere, des Futters und der Gülle sowie die Stellflächen der dazu benötigten Fahrzeuge untergebracht werden. Zusätzlich wird auf 885 m² eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung *Gewerbliche Tierhaltung und Biogas - Betriebsleiterwohnung* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

3.3 Erschließung

Die Verkehrserschließung des Teilgeltungsbereichs I wird über die vorhandene Gemeindestraße von der *Dorfstraße* aus sichergestellt. Die Verkehrserschließung des Teilgeltungsbereichs II wird über die vorhandene Gemeindestraße *Schulstraße* sichergestellt.

3.4 Natur und Landschaft

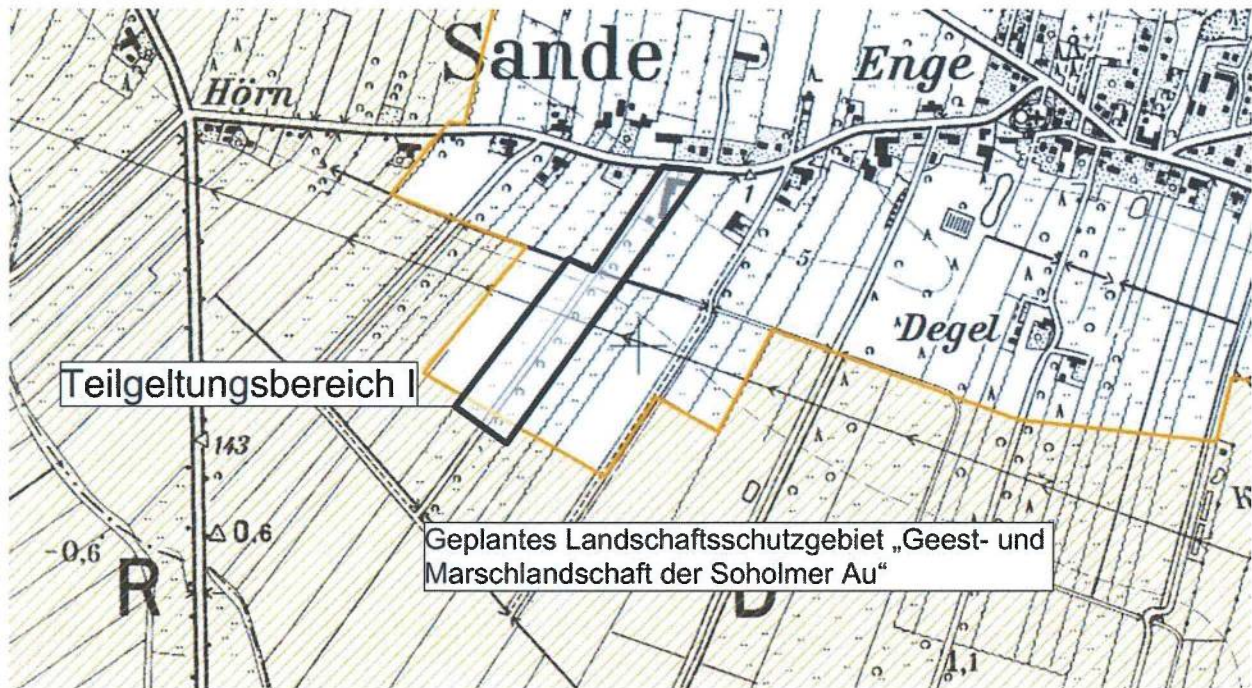
(In Erfüllung der Auflage aus der Genehmigung vom 29.06.2018 ergänzt)

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Enge im Übergang von der Geest zur Marsch. Der Landschaftsraum ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Flächen, durchzogen von Knicks. Etwa 700 m südlich liegt das FFH-Gebiet DE 1219-391 "Gewässer des Bongsieler Kanal-Systems". Etwa 2.800 m südöstlich liegt das FFH-Gebiet DE 1320-302 "Lütjenholmer und Bargumer Heide". Etwa 1.300 m nordöstlich liegt das FFH-Gebiet DE 1219-392 "Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld". Die Immissionsschutz-Stellungnahme¹ kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte zu Ammoniak- und Stickstoffimmissionen eingehalten werden und nach dem bisherigen Kenntnisstand aus der Fachkonvention keine nachweisbaren Veränderungen in den FFH-Gebieten zu erwarten sind. Näheres hierzu findet sich im Kapitel 3.5 Immissionsschutz dieser Begründung.

Der südliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des durch die Kreisverordnung vom 06.07.2016 einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes „Geest- und Marschlandschaft der Soholmer Au“. Der Schutzzweck des LSG ist die Freihaltung dieses Landschaftsraumes vor vertikalen technischen Anlagen von denen eine Fernwirkung ausgeht (insb. Windkraftanlagen und Masten) und der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsraumes und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen für die Errichtung von Anlagen zur Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulassen. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte sich in Ihrer Stellungnahme vom 19.09.2017 dahingehend, dass im Umweltbericht darauf hingewiesen werden sollte, dass mastartige Eingriffe auszuschließen sind. Die Karte in der folgenden Abbildung zeigt, dass die Grenze des einstweilig sichergestellten LSG das Plangebiet nur im äußersten Südwesten berührt. Im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 werden in diesem Bereich lediglich Knickpflanzungen zum Schutz des Landschaftsbildes festgesetzt. Der Schutzzweck des einstweilig sichergestellten LSG wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

¹ Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchs- und Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition – Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Neubau von zwei Rindermastställen in Enge-Sande; Juli 2017



Abb. 2: Lage des einstweilig sichergestellten LSG zum Geltungsbereich

Das Plangebiet ist geprägt durch die Anlagen des vorhandenen Betriebes und der Biogasanlage. Die Flächen für die Stallneubauten befinden sich zurzeit in intensiver Ackernutzung. Entlang der Erschließungsstraße verlaufen gut ausgebildete Knicks welche überwiegend mit Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Feldahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Graupappeln (*Populus canescens*), Grauerle (*Alnus incana*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) und Stieleiche (*Quercus rubor*) bewachsen sind.

Mit dem Erhalt der Knicks ist der Eingriff in das Landschaftsbild gering. Der Eingriff durch die Versiegelung von Boden wird über die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Durch die Festsetzungen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorbereitet.

Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Weiterführende Erläuterungen zur Ausgangssituation sind im Umweltbericht (Teil II der Begründung) enthalten.

3.5 Immissionsschutz

Für das Vorhaben wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme² auf der Basis des erweiterten Gesamtbetriebes und unter Berücksichtigung der benachbarten Betriebe erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Folgenden dargestellt.

3.5.1 Geruch

Die dem Plangebiet nächstgelegenen Wohnhäuser liegen etwa in 55 m Entfernung in nordwestlicher Richtung, 90 m in südöstlicher Richtung und 30 m in nördlicher Richtung vom Teilgeltungsbereich I entfernt.

In der durchgeführten Ausbreitungsrechnung werden der bereits vorhandene und der geplante Tierbestand ebenso wie der in der Nachbarschaft vorhandene Tierbestand erfasst. Es werden für die nördlich des Teilgeltungsbereiches I liegenden Wohnhäuser voraussichtliche Belastungen von 10,4 % bis maximal 14,4 % der Jahresstunden berechnet. Damit wird der für den Außenbereich anzusetzende maximale Immissionswert von 25 % der Jahresstunden als auch der nach GIRL-SH zulässige Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden gegenüber allen benachbarten nichtbetrieblichen Wohnhäusern deutlich eingehalten.

Für die direkt nordwestlich und südöstlich gelegenen Altenteiler werden Werte von 20,3 % der Jahresstunden berechnet. Damit wird für diese, den Nachbarbetrieben zugehörigen Wohnhäuser der maximale Immissionswert von 25 % der Jahresstunden eingehalten.

3.5.2 Lärm

Für die geplante Anlage sind zur An- und Ablieferung von Tieren acht bis zehn LKW-Transporte pro Monat vorgesehen. Weitere acht bis zehn Transporte finden zur Futteranlieferung statt. Die Betriebszeit der Transporte beschränkt sich auf die Werktage im Zeitraum zwischen 7 und 18 Uhr. An der Erschließungsstraße liegen keine Wohngebäude. Eine Beeinträchtigung durch diese Transporte ist nicht erkennbar.

Durch die Übernahme der Biogasanlage in den gewerblichen Betrieb ist keine Erhöhung der Schallimmissionen zu erwarten, da keine Änderung der Kapazitäten vorgesehen wird. Möglicherweise wird es sogar zu einer Verringerung der Schallimmissionen kommen, da die Anlage teilweise mit dem auf den neuen Betriebsflächen entstehenden Festmist betrieben werden soll. Hierdurch würden Transportfahrten entfallen.

3.5.3 Ammoniak

Nach der Erweiterung des Betriebes wird für den Standort eine Ammoniakemission von um 5.343 kg NH₃ pro Jahr erwartet. Der Standort ist umgeben von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Als nächstes großes stickstoffempfindliches Biotop liegt in nordöstlicher Richtung eine Waldfläche in einer Entfernung von etwa 700 m. Nach der TA-Luft sind Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher

² Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchs- und Ammoniakemission und Stickstoffdeposition – Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Neubau von zwei Rindermastställen in Enge-Sande; Juli 2017



Nachteile gegeben, wenn die Zusatzbelastung an Ammoniak am Beurteilungspunkt $3 \mu\text{g NH}_3 / \text{m}^3$ überschreitet. Die Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die Ammoniakkonzentration im nordöstlich gelegenen Waldgebiet deutlich unter $3 \mu\text{g NH}_3 / \text{m}^3$ liegt. Es sind daher nach TA-Luft keine erheblich nachteiligen Einwirkungen durch Ammoniakemissionen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

3.5.4 Stickstoff

Das nächstgelegene stickstoffempfindliche FFH-Gebiet DE 1219-392 "Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld" liegt 1.300 m nordöstlich der Anlage.

Durch das Planvorhaben wird für den Standort eine Erhöhung der Emissionen um 3.212 kg NH_3 pro Jahr erwartet. Ein Wert von 0,3 kg Stickstoff (N) pro Hektar und Jahr gilt als sogenanntes Abschneidekriterium und führt auch mit zusätzlichen Stickstoffdepositionen aus anderen Vorhaben zu keinen nachweisbaren Veränderungen in FFH-Gebieten.

Die Isolinie mit der zu erwartenden Stickstoffdeposition von 0,3 kg pro ha und Jahr wird gegenüber dem FFH-Gebiet DE 1219-392 "Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld" deutlich eingehalten.

Damit werden die Grenzwerte eingehalten und es sind nach dem bisherigen Kenntnisstand aus der Fachkonvention keine nachweisbaren Veränderungen in dem FFH-Gebiet sowie in dem nordöstlich liegenden Waldgebiet zu erwarten.

3.5.5 Staub

Nach der TA-Luft ist bezüglich der Staubeinwirkungen dann eine Irrelevanz gegeben, wenn die Zusatzbelastung aus der geplanten Anlage unter 3 % des Grenzwertes des Jahresmittelwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt und somit an allen nichtlandwirtschaftlichen Wohnhäusern eine anlagenbedingte Staubkonzentration von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschritten wird.

Im Ergebnis liegt die zu erwartende Staubkonzentration deutlich unter der Irrelevanzgrenze. Für das nächstgelegene Wohnhaus wurde eine Staubkonzentration von $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt.

4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Das Ausgleichs- und Kompensationserfordernis, dass sich durch den Eingriff ergibt, soll innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden. Genaue Angaben zur Bilanzierung sind der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 zu entnehmen.

Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1 a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Südlich und westlich des Ortsteils Enge befindet sich der Rinderhaltungsbetrieb Hansen mit einer Biogasanlage, der erhebliche Erweiterungen im Außenbereich plant. Es ist vorgesehen, direkt südlich des vorhandenen Betriebes zwei neue Stallgebäude für zusammen 1.488 Rinderhaltungsplätze zu errichten. Außerdem sollen ein neuer Güllebehälter/Gärrestebehälter, eine Komponentenlagerhalle und ein BHKW neu errichtet werden. Der vorhandene Rinderhaltungsbetrieb umfasst z.Z. 510 Rinderhaltungsplätze (0-24 Monate), die bereits als landwirtschaftliche Tierhaltung genehmigt sind.

Die Gemeinde Enge-Sande unterstützt das Vorhaben zur Erweiterung zu einer gewerblichen Tierhaltung und Biogasanlage und stellt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 aufgestellt. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf etwa 5,27 ha eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung *Gewerbliche Tierhaltung und Biogas* sowie auf 885 m² eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Betriebsleiterwohnung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung

1.2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2010 formuliert in die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den Bereich der Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie unter Punkt 2.6 Nr. 1 wie folgt: „Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“

1.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan Planungsraum V stuft die Gemeinde Enge-Sande als ländlichen Ort ohne Zentralfunktion ein. Die Gemeinde liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.



1.2.3 Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm von 1999 werden für den Planungsraum keine speziellen Umweltziele vorgegeben. In unmittelbarer Nähe befinden sich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Davon ist das im Norden liegende Waldgebiet ein Schwerpunktbereich. Südlich vom Plangebiet verläuft der Soholmer Au-Kanal und stellt eine wichtige Biotopverbundachse dar.

1.2.4 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V liegt der nördliche Teil des Plangebietes im Bereich eines strukturreichen Kulturlandschaftsausschnittes. In diesen Bereichen besteht das Ziel darin, dass die Land- und Forstwirtschaft ihre besondere Rolle zur Sicherung dieser ökologisch bedeutsamen Kulturlandschaftsausschnitte weiterverfolgt. Nutzungsändernde Planungen und Vorhaben sollen in diesen Gebieten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße berücksichtigen.

1.2.5 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist die Flächen des Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft aus.

1.2.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Mittig innerhalb des Teilgeltungsbereiches I verlaufen Knicks. Der Landschaftsplan macht für das Vorhabengebiet keine Aussage zur zukünftigen Entwicklung.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

Von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wurde eine Immissionsschutzstellungnahme³ durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 17 eingeflossen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Folgenden mit Hinblick auf das geplante Vorhaben und in Bezug auf die einzelnen Immissionsarten auszugsweise dargestellt.

2.1 Schutzgut Mensch (Geruch- und Lärmimmissionen)

2.1.1 Geruch

Die dem Plangebiet nächstgelegenen Wohnhäuser liegen etwa in 55 m Entfernung in nordwestlicher Richtung, 90 m in südöstlicher Richtung und 30 m in nördlicher Richtung vom Teilgeltungsbereich I entfernt.

³ Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchs- und Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition – Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Neubau von zwei Rindermastställen in Enge-Sande; Juli 2017



In der durchgeführten Ausbreitungsrechnung werden der bereits vorhandene und der geplante Tierbestand ebenso wie der in der Nachbarschaft vorhandene Tierbestand erfasst. Es werden für die nördlich des Teilgeltungsbereiches I liegenden Wohnhäuser voraussichtliche Belastungen von 10,4 % bis maximal 14,4 % der Jahresstunden berechnet. Damit wird der für den Außenbereich anzusetzende maximale Immissionswert von 25 % der Jahresstunden als auch der nach GIRL-SH zulässige Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden gegenüber allen benachbarten nichtbetrieblichen Wohnhäusern deutlich eingehalten.

Für die direkt nordwestlich und südöstlich gelegenen Altenteiler werden Werte von 20,3 % der Jahresstunden berechnet. Damit wird für diese den Nachbarbetrieben zugehörigen Wohnhäuser der maximale Immissionswert von 25 % der Jahresstunden eingehalten.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Geruch erkennbar.

2.1.2 Lärm

Für die geplante Anlage sind zur An- und Ablieferung von Tieren acht bis zehn LKW-Transporte pro Monat vorgesehen. Weitere acht bis zehn Transporte finden zur Futteranlieferung statt. Die Betriebszeit der Transporte beschränkt sich auf die Werkzeuge im Zeitraum zwischen 7 und 18 Uhr. An dem Erschließungsweg liegen keine Wohngebäude. Eine Beeinträchtigung durch diese Transporte ist nicht erkennbar.

Durch die Übernahme der Biogasanlage in den gewerblichen Betrieb ist keine Erhöhung der Schallimmissionen zu erwarten, da keine Änderung der Kapazitäten vorgesehen wird. Möglicherweise wird es sogar zu einer Verringerung der Schallimmissionen kommen, da die Anlage teilweise mit dem auf den neuen Betriebsflächen entstehenden Festmist betrieben werden soll. Hierdurch würden Transportfahrten entfallen.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Lärm erkennbar.

2.1.3 Staub

Nach der TA-Luft ist bezüglich der Staubeinwirkungen dann eine Irrelevanz gegeben, wenn die Zusatzbelastung aus der geplanten Anlage unter 3 % den dem Grenzwert des Jahresmittelwertes von 40 µg/m³ liegt und somit an allen nichtlandwirtschaftlichen Wohnhäusern eine anlagenbedingte Staubkonzentration von 1,2 µg/m³ nicht überschritten wird.

Im Ergebnis liegt die zu erwartende Staubkonzentration deutlich unter der Irrelevanzgrenze. Für das nächstgelegene Wohnhaus wurde eine Staubkonzentration von 0,6 µg/m³ ermittelt.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Staub erkennbar.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Geltungsbereiche umfassen im Wesentlichen die Biotoptypen Knick, Grünland und Ackerfläche. Die Knicks bleiben erhalten und sind damit als Lebensraum für alle Tierarten weiter vorhanden. Der Lebensraumverlust der die Agrarlandschaft besiedelnden Arten ist sehr gering und wird durch die angrenzenden gleichwertigen Biotopstrukturen ausgeglichen. Das Nahrungs- und

Lebensraumhabitat bleibt in unmittelbarer Nähe erhalten. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

2.2.1 Ammoniak

Nach der Erweiterung des Betriebes wird für den Standort eine Ammoniakemission von um 5.343 kg NH₃ pro Jahr erwartet. Der Standort ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als nächstes großes stickstoffempfindliches Biotop liegt in nordöstlicher Richtung eine Waldfläche in einer Entfernung von etwa 700 m. Nach der TA-Luft sind Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile gegeben, wenn die Zusatzbelastung an Ammoniak am Beurteilungspunkt 3 µg NH₃ /m³ überschreitet. Die Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die Ammoniakkonzentration im nordöstlich gelegenen Waldgebiet deutlich unter 3 µg NH₃ /m³ liegt.

Es sind daher nach TA-Luft keine erheblich nachteiligen Einwirkungen durch Ammoniakemissionen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

2.2.2 Stickstoff als Luftschadstoff

Das nächstgelegene stickstoffempfindliche FFH-Gebiet DE 1219-392 "Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld" liegt 1.300 m nordöstlich der Anlage.

Durch das Planvorhaben wird für den Standort eine Erhöhung der Emissionen um 3.212 kg NH₃ pro Jahr erwartet. Ein Wert von 0,3 kg Stickstoff (N) pro Hektar und Jahr gilt als sogenanntes Abschneidekriterium und führt auch mit zusätzlichen Stickstoffdepositionen aus anderen Vorhaben zu keinen nachweisbaren Veränderungen in FFH-Gebieten.

Die Isolinie mit der zu erwartenden Stickstoffdeposition von 0,3 kg pro ha und Jahr wird gegenüber dem FFH-Gebiet DE 1219-392 "Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld" deutlich eingehalten.

Es sind nach dem bisherigen Kenntnisstand aus der Fachkonvention keine nachweisbaren Veränderungen in dem FFH-Gebiet sowie in dem nordöstlich liegenden Waldgebiet zu erwarten.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch Stickstoffemissionen erkennbar.

2.2.3 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Unmittelbar vom Eingriff betroffen sind die Biotoptypen Intensivacker und Grünland.

Aufgrund der Biotopstrukturen ist nicht mit dem Vorkommen gefährdeter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen. Im Biotop Knick finden zahlreiche Tierarten ihr Nahrungs- und Lebensraumhabitat. Von den geschützten Arten sind vor allem die Singvögel als Gebüsch- und Bodenbrüter wesentlich. Geschützte Arten wurden nicht gesichtet. Die Knickbereiche sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Die Biotoptypen Intensivacker und Knick bleiben im Umfeld erhalten und betroffene Arten können somit ausweichen. Während der Bauzeit wird es im gesamten Geltungsbereich zu einer zeitweiligen Störung kommen, die jedoch mit Fertigstellung des Baus beendet ist.

Die Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

2.3 Schutzgut Boden

Im Norden des Teilgeltungsbereichs I und im Teilgeltungsbereich II findet sich Gley-Podsol über Flug- und Sandersanden. Im Süden des Teilgeltungsbereichs findet sich Gley mit Kleimarsch über Lehm-Sand und Sand.

Es kommen keine geschützten Bodentypen vor. Der Oberboden, der für die Herstellung von Gebäudefundamenten abgetragen wird, wird auf dem Gelände einplaniert. Überschüssiger Boden wird zur weiteren Verwendung abgefahren.

Die Böden des Plangebietes sind aufgrund der bisher durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die mögliche Neuversiegelung von ca. 22.495 m² wird im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet verläuft der „Enger-Gestrandgraben“, der den Teilgeltungsbereich I mittig schneidet. Das Plangebiet liegt nicht in Wasserschutzgebieten. Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 0,6 bis



1,0 m zu erwarten.⁴ Das Schutzgut Wasser ist von allgemeiner Bedeutung im Plangebiet. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht gegeben.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima: Die Gemeinde Enge-Sande liegt im subatlantischen Klimaraum, der gekennzeichnet ist durch kühle Sommer, milde Winter mit hohen Niederschlägen, westlich bis südwestliche Winde mit einer Stärke von 4-4,5 m/s.

Mikroklima: Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Der vorhandene Betrieb bedingt durch die Vollversiegelung eine Wärmeinsel. Durch das Planvorhaben wird es zu einer Vergrößerung dieser Wärmeinsel kommen. Aufgrund der bebauten Flächen im nördlichen Teil des Teilgeltungsbereiches I ist bereits eine Vorbelastung des Mikroklimas gegeben.

Die geplante Erweiterung wird das Makroklima nicht beeinträchtigen und das Mikroklima aufgrund der Vorbelastung nur gering beeinträchtigen.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

(In Erfüllung der Auflage aus der Genehmigung vom 29.06.2018 ergänzt)

Das Landschaftsbild ist bereits durch den nördlich im Teilgeltungsbereich I liegenden landwirtschaftlichen Betrieb und durch die Biogasanlage vorbelastet. Die geplante Erweiterung orientiert sich an den bereits vorhandenen Gebäude- und linearen Grundstücksstrukturen. Im Teilgeltungsbereich II wird der Ortsrand nur leicht nach Norden hin verschoben, so dass hier auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Die im Teilgeltungsbereich I zu erhaltenden Knicks entlang des Zufahrtsweges verdecken den Blick zumindest auf einen Teil der bisherigen und geplanten Betriebsgebäude, je nach Blickwinkel. Um eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild zu erzielen, werden als Ausgleichsmaßnahmen zwei Knicks an der südlichen Teilgeltungsbereichsgrenze I festgesetzt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind damit als gering einzustufen.

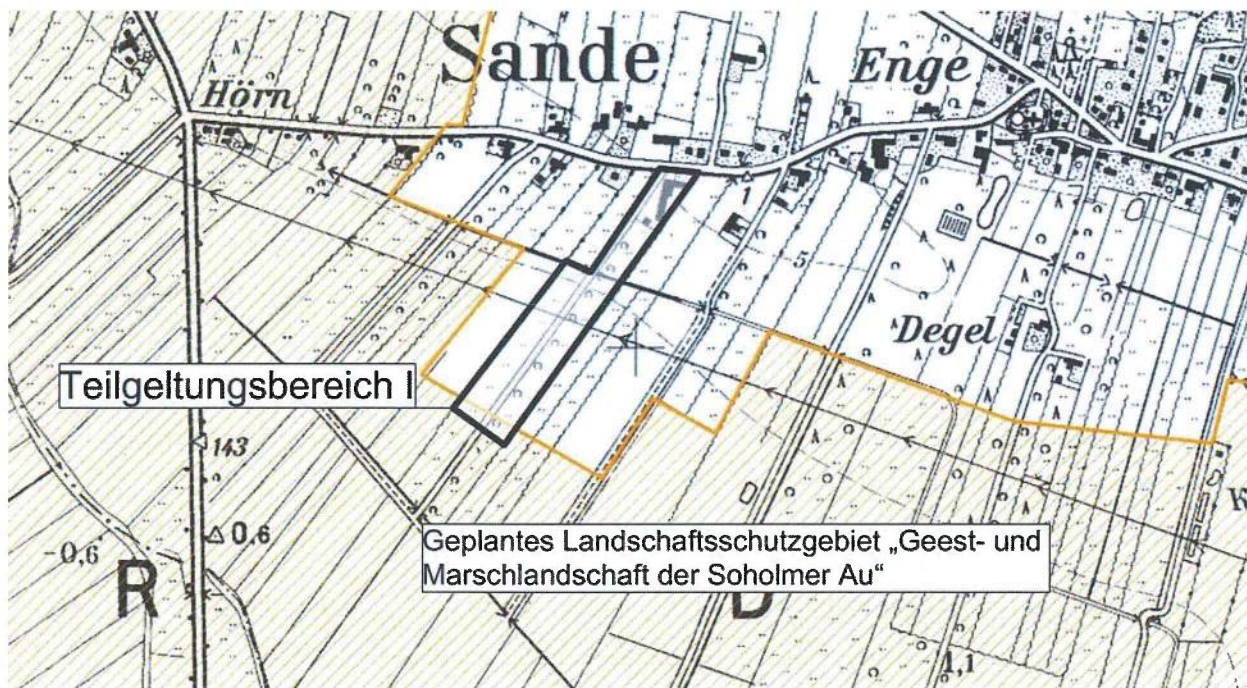
Der südliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des durch die Kreisverordnung vom 06.07.2016 einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes „Geest- und Marschlandschaft der Soholmer Au“. Der Schutzzweck des LSG ist die Freihaltung dieses Landschaftsraumes vor vertikalen technischen Anlagen von denen eine Fernwirkung ausgeht (insb. Windkraftanlagen und Masten) und der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsraumes und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen für die Errichtung von Anlagen zur Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulassen. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte sich in Ihrer Stellungnahme vom 19.09.2017 dahingehend, dass im Umweltbericht darauf hingewiesen werden sollte, dass mastartige Eingriffe auszuschließen sind. Die Karte in der folgenden Abbildung zeigt, dass die Grenze des einstweilig sichergestellten LSG das Plangebiet nur im

⁴ Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung für Neubau einer Biogasanlage in Enge-Sande, Dorfstraße 7, NEUMANN Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG, 19.04.2011



äußersten Südwesten berührt. Im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 werden in diesem Bereich lediglich Knickpflanzungen zum Schutz des Landschaftsbildes festgesetzt. Der Schutzzweck des einstweilig sichergestellten LSG wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Abb. 2: Lage des einstweilig sichergestellten LSG zum Geltungsbereich



2.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene stickstoffempfindliche FFH-Gebiet DE 1219-392 "*Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld*" liegt 1.300 m nordöstlich der Anlage.

Dieses FFH-Gebiet ist ein großräumiger Magerlebensraum mit hohem Anteil an Biotopstrukturen und Lebensraumtypen (Borstgrasrasen, Silbergrasfluren und Sandheiden auf Dünen). Zum Gebiet gehört der landeskundlich und kulturhistorisch bedeutsame Ochsenweg. Ein Großteil des Gebietes ist als geowissenschaftlich schützenswertes Objekt 'Moränen der Klintumer Berge, Ahlefelder Höhe, Rantzau Höhe, Heide-Berg' verzeichnet. Es kommen Moorsenken und Kleingewässer vor. Auf der Teilfläche Soholmfeld existiert ein kleines Binnendünengebiet. Bedeutsam ist das Gebiet auch wegen dem Vorkommen vom Nördlichen Kammolch (*Triturus cristatus*), Anhang II. Das Schutzgebiet ist generell gefährdet durch Nährstoffanreicherung, Entwässerung, fehlende extensive Nutzung bzw. Pflege.

Etwa 700 m südlich liegt das FFH-Gebiet DE 1219-391 "*Gewässer des Bongsieler Kanal-Systems*". Dieses Gebiet ist ein landesweit bedeutsames Fließgewässersystem und Lebensraum für Neunaugen mit landesweit bedeutsamen Wasserpflanzengesellschaften. Der natürlich eutrophe Bottschlotter See ist durch Biotopvielfalt und Bioqualität in der nordfriesischen Marsch einzigartig. Es kommen folgende Arten entsprechend Anhang II vor: *Lampetra fluviatilis*, *Lampetra planeri*, *Petromyzon marinus*.

Etwa 2.800 m südöstlich liegt das FFH-Gebiet DE 1320-302 "*Lütjenholmer und Bargumer Heide*". Großfläche offene Heiden und Trockenrasen sowie in ausgeblasenen Dünenbereichen Feuchtheiden und Heidemoore, kleine Reste lichter bodensaurer Geestwälder mit Eiche. Es kommen Dünen und Flugsanddecken vor. Folgende wertvolle Arten kommen u.a. vor: *Hyla arborea*, *Lacerta agilis*, *Pelobates fuscus*, *Rana arvalis*. Das Schutzgebiet ist generell gefährdet durch Nährstoffanreicherung, Bodenversauerung, Entwässerung, Artenschwund.

Das Plangebiet ist weit genug von den umliegenden FFH-Gebieten entfernt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den jeweiligen Schutzzweck durch das geplante Vorhaben erkennbar sind.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

3 Wechselwirkungen

Starke Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der genannten Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Zusammenfassend kann prognostiziert werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung wird das Plangebiet für die Erweiterung des Rindermastbetriebes genutzt. In diesem Zuge werden zwei neue Stallgebäude errichtet. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Umwelt können durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen werden.

5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die derzeitigen landwirtschaftlichen Flächennutzungen bestehen.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Das Planvorhaben wird in direkter Nachbarschaft zu einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb gebaut. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden erhalten, wodurch ein Verlust von Lebensraum und Landschaftsbildelementen vermieden wird. Die Grundfläche des Plangebietes wird so gering wie nötig gehalten, um die Flächenversiegelung auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Die angrenzende Bebauung prägt das Gebiet bereits und verringert somit die Wirkung auf die Schutzgüter. Der Ausgleich der Bodenversiegelung erfolgt über die Bereitstellung privater Ausgleichsflächen des Vorhabensträgers.



7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das geplante Vorhaben dient der Erweiterung und Sicherung eines Rinderhaltungsbetriebes innerhalb der Ortslage Enge. Der gesamte zurzeit vorhandene Betrieb und die vorhandene Biogasanlage sollen in die Planung und damit in den zukünftig gewerblichen Betrieb mit einbezogen werden. Die Übernahme der Biogasanlage wird erforderlich, da sie mit dem Festmist des Betriebes betrieben werden soll und damit als dem zukünftig gewerblichen Betrieb zugehörig angesehen werden muss.

Das städtebauliche Entwurfskonzept wird stark durch den Zuschnitt der schmalen und langen Flurstücke beeinflusst. Der Tiefmiststall, das Silagelager und Biogasanlage sollen in räumlicher Nähe liegen, um die Fahrwege und die Wege für die Stoffkreisläufe möglichst kurz zu halten. Eine kompaktere Ausrichtung ist an diesem Standort nicht möglich, da die benachbarten Flurstücke nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus würde eine kompaktere Anordnung der baulichen Erweiterung direkt südlich der Dorfstraße zu einer erhöhten Geruchsbelastung der vorhandenen Wohnbebauung führen. Bereits in der zurzeit vorgesehenen Anordnung werden die Immissionsgrenzwerte für Geruch nahezu erreicht.

Nördlich des Betriebes an der Schulstraße soll im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung ein Betriebsleiterwohngebäude entstehen, da diese auf den eigenen Betriebsflächen nicht realisierbar ist. Die Bebauung liegt zwar in zweiter Reihe, sie überschreitet aber nicht die rückwärtige Begrenzung der vorhandenen Bebauung entlang der Dorfstraße. Mit einer Entfernung von etwa 100 m ist eine räumliche Nähe zum Betrieb gegeben.

Als Alternative zu diesen Planungen wäre die Aussiedlung des vorhandenen Betriebes nennen. Diese Option ist aber aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur des Betriebes mit der Biogasanlage und dem mit der Aussiedlung verbundenen kompletten Neuaufbau für den Betrieb nicht zu realisieren.

Die Lage des Plangebietes im Außenbereich in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden Betrieb mit ausreichenden Abständen zu vorhandener Wohnbebauung und unproblematischer Verkehrserschließung stellt die ideale Standortwahl dar, um die Erweiterung und Sicherung des Betriebes zu gewährleisten.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissions-Stellungnahme⁵ erarbeitet, deren Ergebnisse in den parallel aufgestellten Bebauungsplan einfließen.

⁵ Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchs- und Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition – Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Neubau von zwei Rindermastställen in Enge-Sande; Juli 2017



8.2 Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen bestehen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

8.3 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Gemäß § 4 c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Folgende, sich aus dem Umweltbericht ergebende Überwachungsmaßnahmen werden durchgeführt:

Es wird sichergestellt, dass die sich aus dem Bauvorhaben ergebenden Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Es wird sichergestellt, dass die Immissionsschutz-Grenzwerte an der umliegenden Bebauung eingehalten werden. Hierzu bedient sich die Gemeinde der Einschätzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde.

9 Zusammenfassung

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Enge-Sande wird südlich und westlich des Ortsteils Enge auf etwa 5,27 ha eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung *Gewerbliche Tierhaltung und Biogas* sowie eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung *Betriebsleiterwohnung* gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO dargestellt. Es ist vorgesehen, direkt südlich des vorhandenen Betriebes zwei neue Stallgebäude für zusammen 1.488 Rinderhaltungsplätze zu errichten. Außerdem sollen ein neuer Güllebehälter/Gärrestebehälter, eine Komponentenlagerhalle und ein BHKW neu errichtet werden. Der vorhandene Rinderhaltungsbetrieb umfasst z.Z. 510 Rinderhaltungsplätze (0-24 Monate), die bereits als landwirtschaftliche Tierhaltung genehmigt sind.

Parallel wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 aufgestellt, in dem der Ausgleich für die Bodenversiegelung dargestellt wird. Durch die neue Darstellung der geplanten Nutzung und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Die Begründung wird gebilligt.

Enge-Sande, den 29. Okt. 2018



Der Bürgermeister

